

MERKBLATT LEITENDES PERSONAL

Der GAV FAR gilt nicht für das leitende Personal, das technische und kaufmännische Personal sowie das Kantinen- und Reinigungspersonal eines unterstellten Betriebes (Art. 3 Abs. 3 GAV FAR).

Zum leitenden Personal gehören Bauführer sowie Personen, die in gewissen Funktionen im Handelsregister eingetragen sind. Zudem gehören zum leitenden Personal diejenigen Personen, die ohne Eintrag im Handelsregister einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben können.

Beispiele von Tätigkeiten/Funktionen, die dem leitenden Personal zugerechnet werden und bei der Berechnung der Beitragszeiten **nicht** berücksichtigt werden:

Arbeitnehmer allgemein	Bauführer (d.h. Personen mit oder ohne entsprechende Weiterbildung, die eine Tätigkeit ausüben, die üblicherweise einem Bauführer übertragen wird)
Einzelfirma	Betriebsinhaber
Aktiengesellschaft	Im Handelsregister eingetragene Personen wie: Verwaltungsratspräsidenten/Mitglieder des Verwaltungsrates/ Geschäftsführer/Direktoren/Delegierte/Prokuristen
GmbH	Im Handelsregister eingetragene Personen wie: Gesellschafter (unabhängig von der Höhe der Stammeinlage)/ Geschäftsführer/Direktoren/Prokuristen
Kollektivgesellschaft	Im Handelsregister eingetragene Personen wie: Gesellschafter/ Geschäftsführer/Prokuristen
Kommanditgesellschaft	Im Handelsregister eingetragene Personen wie: Gesellschafter/ Geschäftsführer/Prokuristen Kommanditäre zählen nicht zum leitenden Personal, weil sie keine Leitungs- und Entscheidbefugnis haben.
Genossenschaften	Im Handelsregister eingetragene Personen wie: Mitglieder der Verwaltung/ Geschäftsführer/Prokuristen

Nicht im Handelsregister
eingetragene Personen
wie:

Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben können

Der wesentliche Einfluss kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben und muss im Einzelfall abgeklärt werden. Wenn z.B. eine Person an einem Betrieb oder an einem den Betrieb beherrschenden Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 20 % hält, so wird ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Unternehmens vermutet.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jede Person, die einmal im Handelsregistereintrag eines Unternehmens als Geschäftsführer, Gesellschafter, Direktor, Betriebsinhaber, Verwaltungsrat, Einzelzeichnungsberechtigter oder in ähnlicher Funktion aufgeführt war, wesentlich auf den Gang dieses Unternehmens Einfluss nehmen kann, auch wenn der Eintrag gelöscht wird.